

**Stadt Voerde (Niederrhein)****Amtsblatt  
der Stadt Voerde**

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 19 vom 08.06.2015

6. Jahrgang

Auflage: 40

**Inhaltsverzeichnis:**

	<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)</b>	<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 a / 2. Änderung „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“</b>	<b>1-2</b>

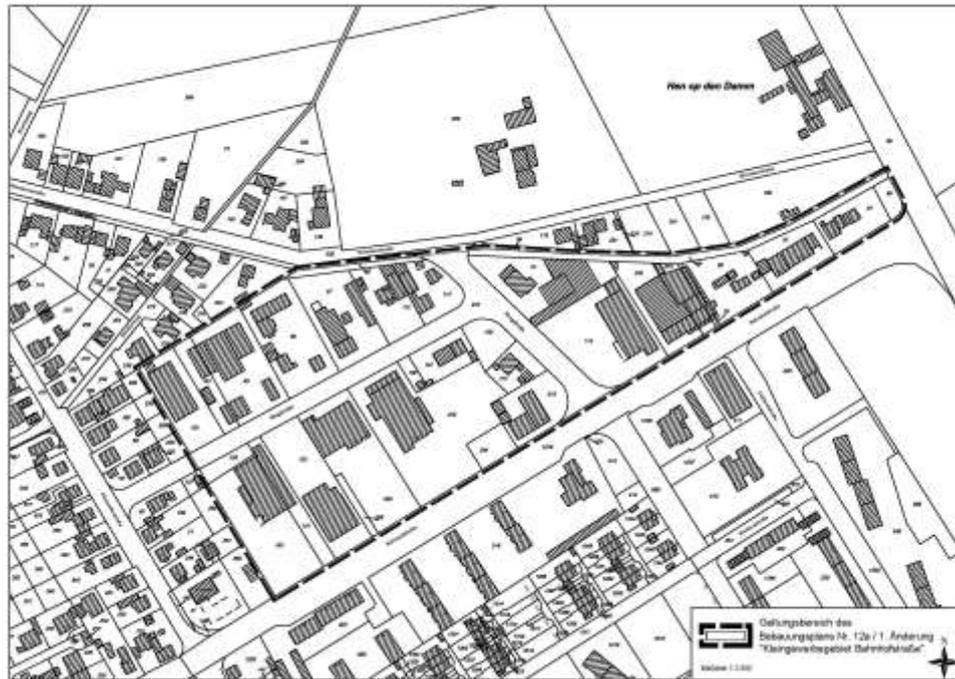
**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)****Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 a / 2. Änderung „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“**

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 12.5.2015 auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist, folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Rat der Stadt Voerde beschließt gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 a „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“ für den Planbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 a.“*

Durch die Aufstellung der o.g. Änderung soll die zukünftige Nutzung des Gewerbegebietes geregelt sowie gleichwohl die Nahversorgung mit Lebensmitteln und Drogeriewaren für die Wohngebiete östlich der Bahn im Stadtteil Voerde dauerhaft sichergestellt werden.

Der Planbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 a ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV.NRW. S. 208) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde, den 22. Mai 2015

Der Bürgermeister  
Haarmann